
Looking-Glass Crime: Definitionskoalitionen im Prozess der Zuschreibung von Kriminalität

2

2.1 Kriminalität als Produkt gemeinsamer Definition

Sowohl die interaktionistische Devianzsoziologie als auch der Rechtspragmatismus haben lange gegen die Position opponiert, Abweichung bzw. Kriminalität wären bereits im Vergleich von Verhalten mit sozialen bzw. rechtlichen Normen abstrakt bestimmbar.¹ „Normbruch“ ist kein „Datum“ im Sinne von gegebenem normbrüchigen Verhalten, sondern vielmehr das Ergebnis dessen, was erfolgreich in einem sozialen Kontext von konkreten Akteuren *gemeinsam* als Verletzung einer Norm definiert wurde. Das Wesentliche für Interaktionisten ist hier die Betonung der Gemeinsamkeit: „Erste“ Definitionen (der Handelnden selbst und der unmittelbaren Beteiligten) sind nie solipsistisch, sondern stehen bereits in einem Feld antizipierter Definitionen anderer. Die interpretierenden Personen „live in the minds of others“ (Cooley 2009 [1922]),² sie antizipieren die multiplen „organized attitudes of the others that we definitely assume“ (Mead 1974, S. 209); ihre Definitionen sind immer

Dieser Beitrag erschien ursprünglich 2010 in der Zeitschrift für Rechtssoziologie 31: 209–229, erschienen bei Lucius&Lucius.

¹ Vgl. Becker 1963; Kitsuse 1962; Kitsuse und Spector 1975; Sack 1968, 1969; Grey 1989; Fish 1989, 1994; Peters 1996, 2009; Tamanaha 1997; Dellwing 2008a, 2009a, b.

² Das heißt nicht, dass die, die antizipiert werden, machtvoll sind und die, die antizipieren, nicht. Zum einen antizipieren alle Beteiligten; zudem kommen die Antizipationen immer wieder in eine soziale Aushandlung, deren Ausgang immer auch mit der Form der Darstellung der Antizipation zusammenhängt und nicht schon von vornherein feststeht.

bereits sozial. Wie sie die Idee ihres Selbst an ihren Unterstellungen dessen ausrichten, welche Unterstellungen andere machen – Cooleys berühmtes *looking-glass self* –, definieren sie auch die Handlungen anderer mit Hilfe dieser unterstellenden Spiegelung: *Was wäre eine normale Definition in dieser Gruppe, in dieser Situation, in diesem Rahmen?* Diese Erwartungen werden dann in tatsächlichen Handlungen ausgespielt, wirken (in Reaktionen) zurück und führen zu Neuaushandlungen. Insofern Definitionen nicht solipsistisch sind, treffen in der Handlung jedoch nicht feste Definitionen aufeinander. Handelnde bieten durch ihre Handlungen Definitionen der Situation an, die zwar in Antizipation der Reaktion vertreten werden, die aber eben in dem Maße, in dem andere auch antizipieren und spiegeln, in ein offenes Spiel einfließen: Es kann fehlantizipiert und angepasst werden, die Definitionen der gespiegelten Teilnehmer können sich auf der Basis des Handelns der Antizipierer ändern, und die antizipierenden Teilnehmer müssen die erwartete Definition nicht als ihre eigene annehmen.³ Jede Handlung beeinflusst ihrerseits Antizipationen und Definitionen des Umfelds. Jede offen vertretene Definition stellt einen Versuch dar, den Kreis derer, die gemeinsam definieren, zu erweitern, denn um gemeinsam handeln zu können, muss die Situation auf gemeinsame Definitionen ausgerichtet werden. Die Vorgänge, in denen diese geleistet werden, können als ein Schmieden von *Definitionscoalitionen* konzeptionalisiert werden. Das soll den Vorgang bezeichnen, in dem Definitionen zur Grundlage von Handlungen (verbal oder nonverbal) gemacht werden, in der Hoffnung, dass andere diese ebenso zur Grundlage gemeinsamen Handelns machen und in dem diese Definitionen aneinander angepasst werden. Gelingt das nicht und handeln die Personen auf Arten und Weisen, die nicht dieselben Definitionen zur Grundlage zu haben scheinen, verbleiben anhaltende Definitionskonflikte, die zu neuen Anpassungsversuchen und gegebenenfalls zu anhaltenden Irritationen führen.⁴

Kriminalitätsdefinitionen kommen damit als sozial emergierende Aushandlungsprodukte in komplexen Situationen in einem von vielen Personen und Institutionen

³ Ob sie das tun oder nicht hängt eng mit der Zugehörigkeitsunterstellung zusammen, die gegenüber dem gespiegelten Teilnehmer gemacht wird. Sieht man diese Person als Teil der eigenen Gruppe, wird man eher die gespiegelte Definition als eigene verwenden, als wenn die Person als „Anderer“ markiert ist (vgl. Dellwing 2008c, 2009b).

⁴ Definitionskonflikte müssen nicht irritieren: Eine andere Definition anderer Teilnehmer kann erwartet sein, auch wenn sie nicht geteilt wird. Dann kann immer noch irritieren, dass sie angeboten und von anderen akzeptiert wird, sie kann aber auch verstanden und hingenommen werden. Dabei ist eine Hinnahme wohl abhängig davon, wie sehr die auf diesen Fremddefinitionen basierenden Handlungen die eigene Lebenswelt beeinflussen. Fish beschreibt, mit ironischem Unterton, „Fish’s first law of tolerance-dynamics: Toleratation is exercised in an inverse proportion to their being anything at stake“ (1998, S. 217).

bevölkerten sozialen Raum auf, in denen Menschen „Dinge gemeinsam tun“ (Becker 1986). Das gilt für die (so definierten) „Täter“, „Opfer“, „Freunde“ und auch für öffentliche „Reaktionsinstanzen“: Sie alle definieren in Bezugnahme auf erwartete Definitionen in sozialen Räumen. Sie bringen diese Definitionen ein, handeln nach ihnen, und treffen dann auf die konkreten Reaktionen anderer auf dieses mit Definitionen verwobene Handeln. Solche Definitionen sind nicht strukturell vorgegeben und auch nicht einfach als „machtvoll handeln“ von Instanzen mit Definitionsmacht fassbar.⁵ Sie stehen in einer Spiegelungs- und Antizipationskette von Definitionen anderer, die vom persönlichen Umfeld über Polizei und Staatsanwaltschaft zum Gericht verläuft, das die *öffentlich*-autoritative Definition der Situation liefern darf, indem es erklärt (nicht: erkennt), was „das Recht“ aussagt. Diese Definition der Instanzen muss damit jedoch keineswegs die Definition der Beteiligten und auch nicht die alltagswirksame Definition werden.⁶ Diese komplexen Spiegelungen und Aushandlungen von Kriminalitätsdefinitionen sind Thema dieser Darstellung, weshalb von *looking-glass crime* gesprochen werden könnte.

Definitionskoalitionen werden im Fall der Karriere einer Kriminalitätsdefinition in mehreren Etappen geschmiedet. Zunächst muss eine Situation als *irritiert* definiert werden. Irritiert ist sie, wenn ein Element derselben aus dem Raum dessen ausschert, was als mit der eigenen Definition der Situation vereinbar *gesehen* wird. Das kann vieles sein; diese Irritation muss jedoch eine *andere Person* als Quelle oder Gegner identifizieren, damit sie strafrechtlich relevant wird. Das bedeutet, dass aus der Irritation eine Unterstellung eines Definitionsconfliktes mit einer anderen Person folgt, auch wenn diese gar nicht präsent ist: Offensichtlich hatte die andere die Situation so definiert, dass die irritierende Handlung auf Grundlage dieser Definition möglich war, und offensichtlich hatte man selbst dies nicht getan und auch nicht erwartet – sonst wäre man nicht irritiert. Das macht die Situation zu einem Konflikt über Definitionen sozialer Realität. Dieser kann und wird in der Regel einfach aufgelöst, indem man normalisiert, bagatellisiert oder aus der Situation austritt. Erst, wenn das nicht der Fall ist und die Situation in einem Definitionsconflikt mit unterschiedlichen Positionen *bleibt* (auch, indem Korrektivzeichen, Erklärungen

⁵ Die Frage der „Macht“ ist für interaktionsbasierte Ansätze komplexer als für strukturell orientierte Ansätze: Auch Machttrollen sind ausgehandelte Rollen, und die Benennung einer Person oder Handlung als „machtvoll“ stellt ebenso einen Aushandlungserfolg in einer sozialen Benennung dar (Dellwing 2009c). Vielmehr ist die Partei in der Regel die als machtvoll benannte, die ihre Definition erfolgreich durchgesetzt hat, was der Machtzuschreibung einerseits eine rückwirkende Komponente gibt, andererseits aber auch – als dann ausgehandelte Rolle – auch zur Formulierung späterer Erwartungen und Antizipationen beiträgt, was ins Definitionsspiel einfließt, anstelle *Voraussetzung* für es zu sein.

⁶ Vielmehr ist auch hier wieder eine Zugehörigkeitsdynamik im Spiel, vgl. Fn. 3.

oder Entschuldigungen nicht akzeptiert werden), können dann *konkrete* Koalitionspartner gesucht werden, um sich seiner Definitionsposition sozial zu vergewissern. Zunächst kann das im sozialen Nahbereich ohne öffentliche Instanzen geschehen, danach werden öffentliche Instanzen als weitere, „generalisierte“ Definitionspartner hinzugezogen. Auch, wenn keine weiteren Teilnehmer in dieser Linie konkret aufgesucht werden, stehen mögliche Auflösungen der Situation zuvor bereits in einer Antizipation, was diese anderen definieren *würden*: So entsteht eine Linie aus Erwartungen der Definitionen signifikanter Anderer,⁷ auch wenn noch keine konkreten Anderen an diesem Urteil beteiligt werden. Der vorliegende Beitrag untersucht diese Antizipationslinie und die Aushandlungen, die mit ihr einhergehen.

2.2 Irritationsdefinitionen

Der erste Schritt in einer Kette, die zum Schluss zu den Instanzen des Rechtsstaats führt, ist die Definition einer Irritation.⁸ Insofern *Dinge gemeinsam tun* auf einer gemeinsamen Definition sozialer Realität beruht (Thomas und Thomas 1928; Blumer 1996 [1969]), verweisen irritierende Handlungen potentiell auf unterschiedliche Situationsdefinitionen, die in Einklang gebracht werden müssen, um weitere Handlung zu ermöglichen. „Verbrechen“ als Situationsdefinition erlaubt es, eine Irritation aus dem Raum des Irritierenden zumindest soweit zu entfernen, dass eine Erklärung die Unsicherheit abschließt und eine „normale“ Reaktion ermöglicht. Irritationen sind jedoch so kontingent wie die Rahmen, in denen unterschiedliche Definitionen und damit unterschiedliche Erwartungen aufkommen: Greenberg und Ruback stellen in ihrer psychologisch orientierten Reaktionsstudie fest, „Situational clues such as a dimly lit street and an approaching stranger can activate ‚prime‘ crime labels. Alternatively, when the situation is one in which a crime is not expected to occur, criminal labels are unlikely to be primed and therefore more likely to remain unavailable“ (1992, S. 185).⁹ Auch Kury schreibt, „Grundlage für eine

⁷ „Signifikante andere“ werden hier verstanden als jene konkrete Andere, imaginiert oder tatsächlich präsent, an deren erwarteten Definitionen die eigenen gemessen werden: *Ihre* Definitionen sind zu antizipieren, um im Vergleich mit ihnen (oder ggf. auch in Abgrenzung zu ihnen) die Angemessenheit der eigenen Definition der Situation zu bestimmen.

⁸ Dabei soll „Irritation“ nicht verharmlosend verstanden werden: Irritationen, wie der Begriff hier verwendet wird, können auch Schock, Wut, und Trauer beinhalten.

⁹ Ein nicht geringer Teil der verwendeten Literatur verwendet zur Explikation solcher Aushandlungsprozesse als Beispiel Vergewaltigungsfälle, Quellen, auf die hier stark rekurriert

Maßnahme gegen eine Straftat seitens des Opfers, etwa eine Anzeigerstattung ist, dass dieses überhaupt erkennt, dass es Opfer geworden ist“ (2001, S. 80). Insofern Verhalten nicht abstrakt mit Normen verglichen werden kann, um seinen „Irritationsgehalt“ zu bestimmen, handelt es sich bereits an diesem Punkt um eine soziale Bedeutungszuschreibung. Dabei kann eine Irritationsdefinition durch Normalisierung, Bagatellisierung oder durch einfaches Ignorieren schnell wieder verworfen werden, was bedeutet, Gründe für die Normalität oder Banalität des Geschehenen zu suchen, um es dorthin zu interpretieren. „The first instinct seems to have been to find a ‚normal‘ explanation of what had occurred“ (Maguire 1980, S. 262), also zu normalisieren, die eigene Definition der Situation so anzupassen, dass das Irritierende wieder normal erscheint. Greenberg und Ruback (1992, S. 9) bemerken, dass in Fällen, in denen eine Irritation definiert wurde, oft eine Schuldzuweisung des „Opfers“ auf sich selbst erfolge, wodurch die Definition „strafrechtlich relevant“ vermieden wird. Man hat also seine eigene Definition verändert, um den „Fehler“ in der Antizipation zu reparieren. „Bagatellisieren“, in der die *Bedeutung* des Vorfalls gering definiert wird, geht dagegen nicht mit einer Angleichung der eigenen Definition einher, erhält den zugrundeliegenden Definitionskonflikt im Prinzip aufrecht, ignoriert aber die Irritation zumindest momentan (behält sie aber im Gedächtnis, um bei weiteren ähnlichen Irritationen offener reagieren zu können). Kury (2001) stellt fest, dass dies gerade im sozialen Nahraum häufig geschieht. Während „Bagatellisierung“ häufig kritisch betrachtet wird, heißt es zunächst nichts weiter als einen sozial aufwändigen und danach reparaturbedürftigen Konflikt zu meiden, der nicht nur Ressourcen beansprucht, sondern durch den sich alle Beteiligten in Aushandlungsgefahren begeben, da Konflikte immer auch verloren werden können und keine „abstrakt-wahre“ Bedeutung der Situation das verhindert. Machen alle weiter wie zuvor, signalisieren sie dadurch, dass nach ihrer Definition keine Irritation existiert und laden die anderen Interaktionspartner ein, diese Definition mitzutragen.

werden wird. Dies geschieht nicht, um das Thema Vergewaltigung zum Hauptthema der Betrachtung zu machen, sondern da aufgrund der Besonderheit des Vorfalls, der nur dann Straftat ist, wenn ein Partner den Sexualakt nicht *wollte*, die Aushandlung besonders gut analysierbar ist, was sich in der erhältlichen Literatur niederschlägt: „Despite the obvious importance of personal definitions of crime, this is a relatively neglected area of study. What little we know comes from the literature on rape“ (Greenberg und Ruback 1992, S. 185). Das soll jedoch dezidiert für weitere Formen von Kriminalitätsdefinitionen ebenso gelten: In Fällen von Vergewaltigung ist diese Offenheit der Aushandlung lediglich auch für Vertreter objektivistischerer Positionen deutlicher nachvollziehbar, jedoch vertritt diese Arbeit die Position, dass diese Offenheit auf alle Kriminalitätsdefinitionen anwendbar ist: „[I]nterpretation becomes [...] a formative process in which meanings are used and revised as instruments for the guidance and formation of action“ (Blumer 1996 [1969], S. 5), und *jede* Definition einer sozialen Handlung wird erst in einem sozialen Raum ausgehandelt.

Erst, wenn das nicht geschieht, bleibt die Irritation bestehen, weil unterschiedliche (unterstellte) Definitionen der Situation bestehen bleiben. Während man die eigene schnell verändern kann, ist es ungleich aufwändiger, die Definition der anderen Seite anzugehen. Dieser Weg erfordert eine (oft versucht versteckte) Auseinandersetzung. Diese kann durch subtile Zeichen oder durch offene Konfrontation geschehen. Die Beteiligten stehen dann in einer offenen Definitionsaushandlung: Man kann Reaktionen ignorieren oder Gegendefinitionen anbieten, z. B. durch Fragen wie „Was ist los?“, die eine Definition anbieten, nach der es keine Gründe für eine Empörung gibt. Beginnt die andere Person eine Diskussion, ist eine informelle Regelung durch den Willen zum Gespräch bereits angeboten. Eine solche Konfrontation kann zur Auflösung führen, wenn der vermeintliche „Gegner“ gemeinsam mit dem vermeintlichen „Opfer“ definiert, entgegenkommt, sich entschuldigt, ein putatives „Missverständnis“ durch Erklärung auflöst (Goffman 1971), etc. Wenn es sich nicht auflöst, bleibt ein Definitionskonflikt, dem man durch Rückzug aus der Situation entgehen oder den man fortführen kann.

2.3 Koalitionen mit Dritten

Situationsdefinitionen überleben in der Regel nur, wenn sie von anderen sozial geteilt werden. Hierzu müssen „Betroffene“ sich vergewissern, dass sozial relevante, „signifikante“ Andere ihre Seite einnehmen. Signifikant sind jene Personen, mit denen gemeinsam üblicherweise die eigene soziale Realität definiert wird (Dellwing 2010): Freunde, Verwandte, Kollegen oder jene, deren Mitwirkung für den Erfolg einer Definition als besonders wichtig angesehen wird: Autoritäten, Vorbilder oder „Experten“ wie Anwälte, Psychiater etc. Es kann sich aber auch um anonyme Mitmenschen handeln, die „generalisierte Andere“ und damit eine imaginäre Allgemeinheit repräsentieren. In solchen Aushandlungssituation kann eine eigene, originär getroffene Definition gestärkt oder eine Definition der Situation als konfliktträchtige Irritation erst geschaffen werden.

Irritationsdefinitionen dieser Art spiegeln zunächst Interpretationsunterstellung auf Mitglieder des eigenen sozialen Umfelds wieder: „Körperverletzungen etwa, die bei Männern aus unteren Schichten durchaus häufiger sind als bei anderen Befragten, sehen diese seltener als ‚kriminell relevant‘ an“ (Blankenburg 1995, S. 14), weil ihr Umfeld das nicht spiegeln würde. In der Weiterformalisierung von Irritationen als offene Konflikte mit anderen spielen daher Koalitionen mit Dritten eine große Rolle. Frazier und Haney hatten als einen Grund für Anzeigebereitschaft unter anderen ausgemacht, „the victim has more social support“ (1996, S. 607). Greenberg

und Ruback (1992, S. 11) bemerken, dass eine Mehrheit der Opfer ihre Definition erst sozial absichert, bevor sie sie offiziell machen. In einer Studie in Kansas City redeten 58 % mit anderen, bevor sie Anzeige erstatteten, in einer Studie eines Hilfezentrums für Vergewaltigungsoffer 41 %. Dabei redeten 15 % (der Gesamtzahl) bemerkenswerterweise mit *Fremden*, also „generellen“ anderen (Greenberg und Ruback 1992, S. 138 f.). In einer Studie mit Einbruchs- und Überfallopfern gaben 77 % an, zuerst mit anderen geredet zu haben (Greenberg und Ruback 1992, S. 161), wobei mehr als 50 % dieser Gruppe mit mehr als einer anderen Person redeten. Wenn Ratschläge erteilt wurden, berichten 90 %, dem Ratschlag gefolgt zu sein (Greenberg und Ruback 1992, S. 161): „The type of advice received from others was the best predictor of the decision to notify the police“ (Greenberg und Ruback 1992, S. 170). Umgekehrt kann auch vom Umfeld etwas *zuerst* als „Vorfall“ definiert werden. Gesprächspartner können zu „Opfern“ deklariert und mit der Erwartung konfrontiert werden, eine Definition anderer als „Täter“ mitzutragen. Frohman berichtet z. B. von einem als Vergewaltigung definierten Fall, in dem das Opfer selbst überhaupt nicht aktiv wurde: „When her best friend found out from the assailants and confronted the victim [...] She then reported it to the police“ (1991, S. 219). Das zeugt immer bereits davon, dass eine Irritation nun als sozialer Konflikt mit einer anderen Person definiert wird, der zusätzlich auch *veröffentlicht* werden *soll*, wodurch private Beziehungen oft permanent gebrochen werden. Das Interesse des Freundeskreises bestand in seiner Zielsetzung offizieller Bestrafung gerade darin, den Kontakt mit den drei Männern permanent brechen zu *lassen*.

Solche Vergewisserungen an den Urteilen anderer heißt nicht, dass Definierer einfach irgendwelchen anderen folgen. In einer Studie wurden Probanden in eine Situation gebracht, in der ihnen am Arbeitsplatz erledigte Arbeit, für die ein Bonus ausgeschrieben war, von einem Kollegen aus ihrem Fach entnommen und ins eigene Fach gelegt worden war, wodurch der Kollege den Bonus erhalten hatte. Die „Opfer“ sollten zunächst beobachtet werden, ob sie die Polizei rufen würden und wurden dann dreimal dazu aufgefordert, dies zu tun. Dennoch wollten nur 31 % anzeigen (Greenberg und Ruback 1992, S. 30). Viele Probanden bestanden durch alle Aushandlungen hindurch darauf, die Angelegenheit informell zu klären: „I can't say it's a theft. It's cheating“ (Greenberg und Ruback 1992, S. 33), und eine Frau meint: „The police are going to think I'm crazy“ (Greenberg und Ruback 1992, S. 34). Es geht also keinesfalls darum, eine *eigene* Definition gegen Widerstand aufrechtzuerhalten, sondern vielmehr, relevante von nichtrelevanten Definitions koalitionsähnlichen zu trennen und sich im sozialen Raum mit anderen Definierern in relevante Gruppen einzuordnen. Die Auffordernden sind Unbekannte, keine relevanten Koalitionspartner. Ihre Definitionsunterstützung war nutzlos, sowohl zur Vorhersage des Definitionserfolgs als auch zur Herstellung von Sozialisation

durch geteilte Definitionen sozialer Realität. Relevant dagegen ist die Polizei. Wer die Polizei hinzuruft, wird Definitionen des sozialen Umfelds spiegeln, muss aber vor allem *polizeiliche* Definitionen und die Reaktionen des weiteren Umfelds, auch der „Gegner“, auf die Veröffentlichung antizipieren.¹⁰

Die an der Interaktion unmittelbar Beteiligten und ihre Koalitionspartner *nach* der Situation müssen nicht diejenigen sein, die eine Formalisierung des Konflikts vornehmen. Auch Dritte *in* der Situation können eine Definition als „kriminell“ vornehmen. „Eher sind es Dritte oder die Polizei, die zu Hilfe eilen, die eine Einstufung als ‚kriminell‘ vornehmen“ (Blankenburg 1995, S. 14). Auch diese benötigen Definitionscoalitionäre. Sie können die aktive oder passive Mitdefinition der Anderen unterstellen. Die Unterstellung einer aktiven Mitdefinition geht davon aus, dass eine einmal ergriffene Initiative zur aktiven Unterstützung der anderen führt, die Unterstellung der „passiven“ Unterstützung geht demgegenüber davon aus, dass einem Eingreifen zumindest nicht entgegenstellend begegnet werden wird. Wird die allgemeine Unterstützung der eigenen Definition nicht jenseits des Opfers erwartet, z. B. in einem Umfeld, dem man unterstellt, auf der Seite der als „Täter“ definierten Person zu stehen, kann die Polizei „verdeckt“ hinzugerufen werden. Diese Unterstellungen können scheitern: Es kann sich herausstellen, dass „Opfer“ und „Täter“ die Situation gemeinsam definiert hatten und das vermeintliche „Opfer“ sich gegen die Konfliktdefinition, d. h. gegen den Versuch, dem vermeintlichen „Täter“ Täterstatus zuzuschreiben, wehrt. Auch könnte eine als „Straftat“ interpretierte Situation von der Polizei nicht als solche eingeordnet werden. Normsender müssen Definitionskonflikte fürchten (bis hin zu *Felicity's Condition*, Goffman 1983, nämlich verrückt zu wirken, wenn sie den Definitionskonflikt nachhaltig verlieren, vgl. *Geisteskrankheit als hartnäckige Aushandlungsniederlage* in diesem Band). Greenberg und Ruback stellen fest, „bystanders are more likely to assist the victim when they have been encouraged to do so by others“ (1992, S. 10). In einen soziologischen Rahmen übersetzt zeigt das nichts anderes als das Bewusstsein der Möglichkeit solcher Konflikte, weshalb anderen der erste Definitionsschritt überlassen wird, was Sicherheit bietet, nicht alleine zu definieren.

Für weiteres Handeln auf Basis der Definition eines schweren Konflikts ist also ein Definitionserfolg im Umfeld mindestens hilfreich, oft nötig. Greenberg und

¹⁰ Hier handelt es sich um die oben angedeutete komplexe Unterstellung von Definitionsmacht. Die Polizei „hat“ diese nicht einfach, wie unten weiter zu sehen sein wird. Aber die Antizipation ihrer Definition beeinflusst die eigenen, was eine Macht-Rolle zuschreibt, und ihr fehlen in einer Definitionscoalition kann für die Koalition verheerend sein – wenn nicht durch andere Koalition die polizeiliche Koalition erzwungen zu werden versucht wird, wie z. B. durch Einschaltung der Medien.

Ruback bemängeln, „Victims do not always receive the support they need“ (1992, S. 9). Aus der hier vertretenen soziologischen Perspektive ist von dieser Anklage Abstand zu nehmen, denn sie steht auf der Basis der Annahme, dass Verbrechen und Opferstatus objektiv und fraglos vorhanden seien. Wenn ein Opferstatus als kontingente soziale Definition gefasst wird, ist ein Mangel an Koalitionseintritt kein abstrakter Fehler des Umfelds, sondern kann als Aushandlungsniederlage verstanden werden, die in einer Situation konfligierender Definitionen *jemanden treffen muss*. Wenn Greenberg und Ruback zudem bemängeln, „Others may tend to blame victims for their fate“ (1992, S. 9) heißt das zunächst nur, dass andere in gewissen Situationen eine Situationsdefinition anbieten, die eine offene Verwicklung in einen Konflikt durch den Eintritt in den Koalitionskonflikt auf der Seite des „Opfers“ vermeiden, das vermeintliche „Opfer“ vor einem Konflikt, den es (weiter) verlieren könnte, bewahren will (möglicherweise in Antizipation der Definition offizieller Koalitionspartner, s. u.) – oder einfach die Definition der Person als „Opfer“ nicht mitträgt. Eine solche Aushandlungsposition kann ein Bruch der Freundes- oder Beziehungsrolle sein, wenn das „Opfer“ an seiner Definition festhält und darin Unterstützung erwartet, was die Beziehung in Frage stellen kann (vgl. Dellwing 2010), oder aber nicht, wenn das „Opfer“ auf das neue Definitionsangebot eingeht. Sie ist jedoch nicht rundheraus skandalisierbar und schon gar nicht „objektiv“ falsch.

Diese „zweite Ebene“ der gemeinsamen Definition *vor* Hinzuziehung der Instanzen ist häufig von diesen skeptisch betrachtet worden. Nachgelagerte Aushandlungen werden oft als Indizien dafür gewertet, dass es sich nicht um ein Verbrechen gehandelt haben *konnte*. In Vergewaltigungsfällen wurde häufig festgestellt, dass die vergangene Zeit zwischen Vorfall und Anzeige auf die Definition der Instanzen großen Einfluss hatte und Verzögerungen zur Ablehnung der Anzeige führten.¹¹ „A common strategy involved in instances of delayed reporting referred to investigators involves their posing to victims various hypothetical, unflattering alternative explanations for their delay“ (McNickle Rose und Randall 1982, S. 29), und Frohman zitiert Ermittlungsakten: „She didn’t call the police until four hours later. This isn’t consistent with someone who has been raped“ (1991, S. 219). Diese Verzögerung und zweite Aushandlung wird als Unsicherheit bezüglich der eigenen Definition ausgelegt, „indicating that she is not altogether certain that she was, indeed, ‘raped’, that she has something to hide [...], that she is not appropriately upset about the offense, that she is not certain about proceeding with the prosecution of the case“ (McNickle Rose und Randall 1982, S. 29). Eine „echte“ Vergewaltigung wird (hier) nur angenommen, wenn das Opfer *in der Situation* be-

¹¹ Das zeugt von der Offenheit der zu antizipierenden Definitionen: Sie stehen nicht bereits von vornherein fest.

reits diese Realitätsdefinition als eindeutige Interpretation der Situation entwickelt. Auch jenseits des Falls der Vergewaltigung gilt: „Glaubwürdig ist, da [...] ‚naiv‘ gemacht, die früheste Aussage“ (Legnaro und Aengenheister 1999, S. 72). Die Betonung der Unsicherheit beinhaltet vor allem praktische Erwägungen, nämlich eine starke organisationslogische Angst: Die Person könnte, wenn es schwierig wird, ein unsicherer Koalitionspartner sein. Entscheidet sich die Polizei, ihre Ressourcen zur Verfolgung des „Täters“ zu mobilisieren, kann sie sich nicht sicher sein, dass das emotional unangemessen berührte Opfer die Mitarbeit nicht inmitten der begonnenen Prozedur zurückzieht, damit einen unbeendeten Fall und verschwendete Ressourcen zurücklässt.

2.4 Polizeikoalitionen

Der Gang zur Polizei bedeutet die Veröffentlichung einer Irritation, die nun als offener Konflikt definiert wird. Dieser Gang transformiert die Aushandlungssituationen, indem nun offizielle „Ordnungshüter“ in die Definitionskoalition eintreten sollen. Ein solcher Versuch wird häufiger unternommen, wenn der Bruch ohnehin bereits in einer öffentlich-anonymen Mitbürgerbeziehung anstelle einer Freundschafts-, Verwandtschafts- oder Partnerschaftsbeziehung aufkam, in denen Veröffentlichung nicht erwartet wird. Greenback und Ruback bemerken, „less approval was expressed for reporting crimes where the offender and the victim were relatives than when they were strangers“ (1992, S. 210),¹² denn „Solidarität [...] [kann] eine moralische Barriere gegen eine Anzeige bilden“ (Kerner 1973, S. 28).¹³ Wenn Donald Black schreibt, „The greater the relational distance between citizen adversaries, the greater is the likelihood of official recognition“ (1970, S. 740), handelt es sich um eine verkürzte Feststellung der Tatsache, dass private Konflikte regulär nicht unter Hinzuziehung offizieller Stellen geregelt werden, da dies Beziehungen zerreit, indem es Personen auf unterschiedliche Seiten eines scharfen Definitionskonflikts

¹² Dieses Ergebnis wurde in einem Land nicht erzielt, nämlich in den USA. Das ausführlich zu diskutieren ist im hier gesteckten Rahmen nicht möglich. Es kommt jedoch in Betracht, dass die amerikanische Zivilreligion als politisch-rechtlicher Kitt der Gesellschaft Konflikte viel schneller als öffentlich wahrzunehmen bereit ist als die Konfliktkultur anderer Länder.

¹³ Ob ein Konflikt veröffentlicht wird, ist eine Abwägungsfrage; erst, wenn jemand skandalisiert werden soll, wird die „Anzeigenorm“ zitiert, um die Illusion zu reproduzieren, alles, was als Rechtsbruch aufgefallen sein könnte, müsse öffentlich geregelt werden. Das ist praktisch natürlich niemals der Fall, wäre von den Instanzen gar nicht handhabbar und würde soziale Beziehungen schlechterdings verunmöglichen.

Recht und Devianz als Interaktion

Devianz- und Rechtssoziologie in Prozessstudien

Dellwing, M.

2015, VIII, 240 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-04269-1